



Finanzverwaltung NRW Hubert-Minz-Str 10, 53757 Sankt Augustin

18 2FC9 7190 42 5002 96D4
DV 07.26 0,95 Deutsche Post



*1061*0010605*23*5999010605*

Telefonischer Kontakt

02241 242-0

Adolf Widdig Asphalt-und
Straßenbau GmbH
Bleibtreustr. 17
53332 Bornheim

Steuernummer / Aktenzeichen
222/5700/0180 VBZ 39

Datum
22.07.2026

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz (UStG))

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Adolf Widdig Asphalt-und Straßenbau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

53332 Bornheim, Bleibtreustr. 17

(Anschrift, Sitz)

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG
nachhaltig erbringt und
☒ unter der Steuernummer **222/5700/0180**
☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE123367328**
registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der **Leistungsempfänger**
die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 21.07.2029

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Dienstgebäude
Hubert-Minz-Str 10
53757 Sankt Augustin
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02241 242-0
Telefax
0800 10092675222
Telefax Ausland
0049 2241 242-1200

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr
Informationen zu Öffnungs-/
Servicezeiten und zum Online- Terminvereinbarungstool
finden Sie auf der Homepage: www.finanzamt.nrw.de

Konto
BBk Köln
Kontoinhaber:
Finanzamt Sankt Augustin
IBAN DE59 3700 0000 0038 0015 04
BIC MARKDEF1370

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.